

Betriebssatzung für das Wasserwerk Zeven

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBL. S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk Zeven“
- (3) Das Stammkapital / Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk Zeven wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
- (3) Der Eigenbetrieb kann neben dem im Absatz (2) bezeichneten Zweck jede Art von Geschäftstätigkeit aufnehmen, die geeignet ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser zu fördern oder die wirtschaftlich mit dem öffentlichen Zweck des Eigenbetriebes im Zusammenhang steht. Zur Förderung des Betriebszweckes des Eigenbetriebes kann sich die Samtgemeinde Zeven (Wasserwerk) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden vom Rat eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter sowie bis zu zwei Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig und wirtschaftlich, soweit sie nicht durch einen Pacht- oder Werkführungsvertrag auf die Stadtwerke Zeven übertragen wurden. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der inneren Organisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und laufende Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Samtgemeinde bildet § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 71 - 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus Ratsmitgliedern, deren Zahl der Rat bestimmt.

- (3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses üben ihre Tätigkeit jeweils bis zur Neubesetzung des Ausschusses nach der Neuwahl des Rates aus.

§ 5

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Dem Betriebsausschuss obliegt - unbeschadet der Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses – die Vorbereitung der aus dem Bereich des Eigenbetriebes in die Zuständigkeit des Rates fallenden Beschlüsse.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt
 2. die Zustimmung zu Verträgen im Rahmen der Wirtschaftsplanes, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
 3. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt oder länger als ein Jahr gestundet werden soll,
 4. die Stundungen von Forderungen bzgl. Wasserversorgungsbeiträgen;
 5. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
 6. der Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt. Über die vorgenannten Angelegenheiten beschließt der Rat, wenn der in der Hauptsatzung der Samtgemeinde für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. (1) Nr. 14 NKomVG festgesetzte Vermögenswert überschritten wird.
 7. die Einleitung eines Rechtstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt,
 8. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 € im Einzelfall,
 9. Verfügung über Vermögen des Wasserwerkes, insbesondere über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen, Darlehenshingaben, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Über die vorgenannten Angelegenheiten beschließt der Rat, wenn der in der Hauptsatzung der Samtgemeinde für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. (1) Nr. 14 NKomVG festgesetzte Vermögenswert überschritten wird.
 10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Betriebsleiter, der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder der Rat zuständig sind.

§ 6

Vertretung des Wasserwerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes „Wasserwerk Zeven“. Im Übrigen vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter kann ihre bzw. seine Vertretungsbefugnis für bestimmt Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beauftragte übertragen.

§ 7

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der in mit dem Beratungsergebnis über den Samtgemeindeausschuss an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet. Mit dem Wirtschaftsplan wird die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) vorgelegt.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Betriebsleiter bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Betriebsausschuss über den Samtgemeindebürgermeister bzw. die Samtgemeindebürgermeisterin vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses obliegen dem Rat der Samtgemeinde.

§ 8

Sonderkasse, Kreditbedarf

- (1) Die Sonderkasse des Wasserwerkes Zeven ist mit der Kasse der Samtgemeinde nicht verbunden. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Kreditaufnahmen sind nur im Rahmen der Festsetzung des Wirtschaftsplanes zulässig.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter.

§ 9

Dienstanweisung

Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufes eine Dienstanweisung für das Wasserwerk.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes Zeven vom 29.01.2007 außer Kraft.

Zeven, den 24.03.2017

Irene Körner
Erste Samtgemeinderätin